PLANZEICHEN gemäß Planzeichen-VO vom 30. Juli 1981

Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO	WA
Mischgebiet	§ 6 BauNVO	MI
Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO	GE
Industriegebiet	§ 9 BauNVO	GI
Zahl der Vollgeschosse	a) Höchstgrenze	I
	b) zwingend	II
	c) Mindest- und Höchstgrenze	II-III

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl d.Vollgesch. bzw. TH=Traufhöhe	WA	II
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	04	08
Bauweise	Dachneigung	o	30°

Baumassenzahl BMZ

Bauweise
Offene Bauweise o
Geschlossene Bauweise g

Baugrenze
Baulinie
Bestehende Bebauung bzw. deren nachrichtliche Übernahme mit Firstrichtung

Firstrichtung und Stellung bei Neubauten

Flächen für den Gemeinbedarf mit Einschrieb nach Zweck

Umgrenzung von privaten Stellplätzen und Garagen — Ga/St

Verkehrsflächen - Straßenbegrenzungslinien

Öffentliche Parkierungsflächen — P

Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität

Kläranlage (Ciba-Geigy)

Grünflächen mit Einschrieb privat oder öffentlich

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Umgrenzung von Flachen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (mit Einschrieb)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen mit Einschrieb

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen mit Einschrieb

Aufstellung
nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Gemeinderates vom 21.4.1987

Wehr, den 10. Oktober 1988

STADT WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. (1) BauGB über Planung und Begründung wurde vom
bis durchgeführt.

Wehr, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. (2) BauGB
vom 21.6.1988 bis 22.7.1988
Beschluß des Gemeinderates
vom 6. Sep. 1988

Wehr, den 10. Oktober 1988

STADT WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Beschluß als Satzung
nach § 10 BauGB am 6.9.1988

Wehr, den 10. Oktober 1988

STADT WEHR

Bürgermeister
I.V. Beigeordneter

Genehmigung (§ 11 BauGB)
durch das Landratsamt
am

Waldshut-Tiengen, den

Landratsamt Waldshut

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung
am
Rechtsverbindlichkeit am

Wehr, den

Bürgermeister

Bebauungsplan Änderung- / Erweiterung
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches
genehmigt
Landratsamt Waldshut

Die Richtigkeit der karthographischen Darstellung des Bebauungsplanes und die Übereinstimmung mit dem amtlichen Vermessungswerk wird bestätigt.

Waldshut-Tiengen, den 01. DEZ. 1988

LANDRATSAMT WALDSHUT

Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan dient nur der rechtlichen Sicherung der Erschließung. Er ist kein Werkplan f.d. technische Durchführung von Erschließungsarbeiten.

M = 1:1000

STADT WEHR

BEBAUUNGSPLAN
BÜNDTENFELD II ÄNDERUNG NR.3

Der Bürgermeister:
Wehr, den 18. Okt. 1988

STADT WEHR

I.V. Beigeordneter

Der Planverfasser:
Wehr, den 11.4.88

DIPL.-ING. H. RICHTER
STADTPLANER